

## 10. ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (1811)

Erläuterungen:

Da das seit 1787 in Geltung stehende Josephinische Gesetzbuch nur Bereiche des Personen- und Familienrechts regelte, der Idee eines „allgemeinen“ bürgerlichen Gesetzbuchs aber weiterhin große Bedeutung zukam, setzte *Leopold II* 1791 unter dem Vorsitz von *Karl Anton von Martini* eine „Hofkommission in Gesetzessachen“ zur Ausarbeitung einer Gesamtrechtskodifikation ein. *Martini* erarbeitete unter Rückgriff auf den Entwurf Herten und das preußische Allgemeine Landrecht einen systematisch neuen, von der Naturrechtslehre geprägten Entwurf, der 1797 in Westgalizien (Westgalizisches Gesetzbuch) und kurze Zeit später auch in Ostgalizien (Ostgalizisches Gesetzbuch) kundgemacht wurde. Ab 1801 übernahm *Franz von Zeiller* die weitere Bearbeitung dieses „Urentwurfs“. Nach drei Lesungen, in denen die „Erinnerungen“ von Gerichten und rechtswissenschaftlichen Fakultäten Berücksichtigung fanden, wurde die Kodifikationsarbeit Anfang 1808 abgeschlossen und nach grundsätzlich erteilter Sanktion des Kaisers an *Joseph von Sonnenfels* zur „allfälligen Berichtigung des Styls“ übergeben. Mit Patent vom 1. Juli 1811 (JGS 946) wurde das „**Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblände**“ mit Gesetzeskraft vom 1. Jänner 1812 kundgemacht.

Das ABGB zeichnete sich vor allem durch seine Gemeinverständlichkeit „wenigstens für den gebildeten Bürger“ sowie durch „angemessene Kürze unter Vermeidung von Kasuistik“ aus. Zur Übersicht über den Inhalt erhielt das Gesetzbuch ein ausführliches alphabetisches **Register**. **Marginalrubriken** fassten einzelne Paragraphen zu Gruppen zusammen und sollten der besseren Erkenntnis des Gesamtzusammenhangs dienen. *Zeiller* selbst verfasste bereits 1809 eine „Probe eines Commentars über das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch“, die er von 1811 bis 1813 zu dem bis heute noch grundlegenden „Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ erweiterte.

Gegenstand des ABGB ist eine **systematisch geschlossene Darstellung des Privatrechts**, die den Anspruch erhebt, die bis zu seiner Kundmachung herrschende Rechtszersplitterung und Rechtsquellenvielfalt zu beseitigen. Die Gliederung des ABGB orientiert sich am gäianischen Institutionensystem (personae, res, actiones): Der „Einleitung“ folgen drei „Teile“ („**Von dem Personenrechte**“, „**Von dem Sachenrechte**“, „**Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte**“), von denen sich der erste und dritte Teil in je vier „Hauptstücke“ gliedert. Die dreißig Hauptstücke des zweiten Teiles sind nach den einleitenden Bestimmungen „Von Sachen und ihrer rechtlichen Einteilung“ in zwei „Abteilungen“ („Von den dinglichen Rechten“, „Von den persönlichen „Sachenrechten“) unterteilt. Jedes Hauptstück enthält mehrere fortlaufend nummerierte „Paragrafen“.

Trotz zahlreicher Novellierungen blieb das ABGB **in weiten Teilen bis heute unverändert bestehen**.

Die hier wiedergegebene Fassung des ABGB ist der aus dem Jahr 1811 stammenden Ausgabe des „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ der k. k. Hof- und Staats-Druckerey Wien entnommen.